

Evaluierung des Jugendschutzsystems

**Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
und
Jugendschutzgesetz**

**Beitrag der
Jugendschutzbeauftragten der ARD**

08. März 2007

Inhalt

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Evaluierung der Jugendschutzregelungen	4
3. Organisation und Praxis in der ARD	5
4. Kooperation der Jugendschutzinstitutionen	10
5. Anmerkungen zum Jugendschutz- Staatsvertrag	13
6. Anmerkungen zum Jugendschutzgesetz	15
7. Fazit und Perspektiven	17
Anhang	20
<ul style="list-style-type: none">• ARD-Jugendschutzrichtlinien• ARD-Jugendschutzkriterien• Grundsätze gegen Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt im Fernsehen• WDR-Rundfunkrat - Positionspapier "Medienkompetenz ist der beste Jugendmedienschutz", 16. Juni 2005• Goldacker, Sibylle: 50 Jahre ARD-Programmbeirat. In: ARD-Jahrbuch 2006, S. 99-104• Jugendschutzbeauftragte der ARD	

1. Vorbemerkung

"Kinder sind Zukunft" - der Schwerpunkt der ARD-Themenwoche 2007 ist bezeichnend für die Bedeutung und den Stellenwert, den Kinder und Jugendliche - und damit auch der Jugendschutz für die ARD hat. Kinder und Jugendliche zu thematisieren, sie in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken sowie geeignete Produktionen anzubieten, ist präventiver Jugendschutz, und ein wirksamer und funktionierender Jugendschutz ist ein Stück Zukunftssicherung dieser Gesellschaft.

Medien sind heutzutage ein wesentlicher Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen. Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Jugendmedienschutzes ist unbestritten. Im Bewusstsein der Bevölkerung hat er - wie verschiedene Studien der letzten Jahre belegen - einen hohen Stellenwert.¹

Die ARD hat nicht erst seit dem 1. August 1994, als Jugendschutzbeauftragte in den Rundfunkanstalten berufen wurden, Erfahrungen mit der Etablierung medienethischer und journalistischer Standards im Hörfunk und im Fernsehen gesammelt, sondern nahezu seit ihrem Bestehen in den fünfziger Jahren. Jugendschutz und der Schutz der Menschenwürde gehören zum Kanon der Werte, der kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt wird. Auch die jahrzehntelange Arbeit der Aufsichtsgremien ist Ausdruck dieses Engagements.² Keine Institution in der deut-

¹ Vgl. Behrens, Peter/Sabine Feierabend/Thomas Schmid: Jugend- und Jugendmedienschutz, hrsg. vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest, Dokumentation Heft 7. Baden-Baden 1998, abzurufen unter: www.mpfs.de/ftp/heft7.pdf. Auch Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (LfK, LPR, SWR): Jugend und Jugendmedienschutz im Spiegel der Bevölkerung - Ergebnisse einer Repräsentativbefragung. In: Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (Hrsg.): Digitalisierung des Programms - Minimalisierung des Jugendschutzes. Ergebnisse des LPR-Colloquiums 1998: Überarbeitete und aktualisierte Vortragsammlung. Baden-Baden 1999, S. 21-38. Eine erneute Befragung im November 2004 mit ähnlichem Fragenprogramm hat diesen Stellenwert bestätigt; vgl. Schumacher, Gerlinde: Jugendmedienschutz im Urteil der Bevölkerung. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage im November 2004. In: Media Perspektiven 2/2005, S. 70-75

² Goldacker, Sibylle: 50 Jahre ARD-Programmbeirat. In: ARD-Jahrbuch 2006, S. 99-104, im Anhang als Anlage beigegeben.

schen Rundfunklandschaft kann auf eine ähnlich lange Erfahrung und Tradition der Diskussion von Fragen des Jugendschutzes zurückblicken.

Die für die ARD maßgeblichen Jugendschutzregelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, der am 01. April 2003 in Kraft getreten ist, haben sich für die ARD in der Praxis bewährt. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der ARD-Jugendschutzbeauftragten kein Novellierungsbedarf gegeben. Dennoch äußern sich die Jugendschutzbeauftragten der ARD im Rahmen der Evaluierung der Jugendschutzregelungen aufgrund ihrer Erfahrungen und ihres Sachverstandes, um dazu beizutragen, das Jugendschutzsystem in Deutschland konstruktiv weiterzuentwickeln und damit den Jugendschutz insgesamt zu stärken. Mit dem vorgelegten Bericht möchten die Jugendschutzbeauftragten der ARD hierzu ihren Beitrag leisten.

2. Evaluierung der Jugendschutzregelungen

Ziel der Evaluierung ist - so die Protokollerklärung der Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - die Überprüfung, inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht gewährleistet. Ausdrücklich gefordert ist dabei, dass alle Erfahrungen auszuwerten sind, die hinsichtlich der Zuordnung der Regelungskompetenzen, der Geltungsbereiche von Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag, der Praxistauglichkeit der zugrunde gelegten Jugendschutzkriterien, der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstruktur sowie der Einbeziehung von Einrichtungen der Selbstkontrolle angefallen sind.

In einer weiteren Protokollerklärung fordern das Land Baden-Württemberg sowie die Freistaaten Bayern und Sachsen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die Prüfung der Frage der Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit seinen Angeboten in ein einheitliches Aufsichts- und Kontrollsystem im Jugendschutz.

Die Jugendschutzbeauftragten der ARD plädieren für die Beibehaltung der binnenpluralen Kontrolle und wollen mit diesem Erfahrungsbericht zeigen, dass das bisherige System sich in der Praxis bewährt hat und deshalb beibehalten werden sollte.

3. Organisation und Praxis des Jugendschutzes in der ARD

Der Jugendschutz ist in den Programmen der ARD fest verankert. Nicht nur die Redaktionen, auch die Programmverantwortlichen und die Aufsichtsgremien nehmen ihre Verantwortung in diesem Bereich wahr, und der Jugendschutz ist regelmäßig Bestandteil der Angebote der Aus-/Fort- und Weiterbildung, damit alle redaktionell tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Verantwortung in bezug auf den Jugendschutz gerecht werden können.

Die intensive Beschäftigung mit dem Thema Jugendschutz ist in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt dokumentiert worden, so in den 1978 verabschiedeten "Grundsätzen gegen Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt im Fernsehen", die fortgeschrieben und 1993 auf dem Höhepunkt der von Reality-TV-Angeboten der Privatsender ausgelösten neuerlichen Gewaltdebatte überarbeitet und von den ARD-Intendanten verabschiedet wurden.³ Neben den ARD-Jugendschutzrichtlinien, die zur Konkretisierung der Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages erstmals 1988 formuliert wurden,⁴ haben die Jugendschutzbeauftragten der Landesrundfunkanstalten 1997 Kriterien für die Arbeit in den Redaktionen vorgelegt.⁵ Die zunächst nur für die interne Diskussion formulierten Jugendschutzkriterien sind mit der Anpassung der ARD-Jugendschutzrichtlinien an den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag im Jahr 2003 durch Berücksichtigung in der Präambel Bestandteil der ARD-Richtlinien geworden. Die ARD hat außerdem in den Grundsätzen für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm "Erstes Deutsches

³ Vgl. Anlage.

⁴ In der aktuellen Fassung als Anlage beigefügt.

⁵ Als Anlage beigefügt.

Fernsehen" und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten (Richtlinien gemäß § 11 RfStV) vom 30.03.2004 festgelegt:

(2) d) "Dem Schutz der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes und die ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes. Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Programmen und Angeboten der ARD werden keine indizierten Filme ausgestrahlt."

In ihrem Bericht zur Programmgestaltung der ARD 2005|2006, in dem die ARD gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 Rundfunkstaatsvertrag Rechenschaft ablegt über die Erfüllung ihres Auftrages, über die Qualität und Quantität ihrer Angebote und Programme sowie über die geplanten Schwerpunkte heißt es:

Für Fernsehfilme und Serien der ARD gelten auch in Zukunft Regeln zur Selbstbeschränkung. So sorgen z.B. die „ARD-Grundsätze gegen Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt im Fernsehen“ dafür, dass Gewalthandlungen nur gezeigt werden dürfen, wenn sie dramaturgisch begründet sind.

Mit der Berufung von Jugendschutzbeauftragten im Jahr 1994 haben die Rundfunkanstalten den Jugendschutz entscheidend gestärkt. Nach § 7 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) hat, wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Die Beauftragten sind frühzeitig in die Programmplanung und Realisierung eingebunden und können deshalb vorbeugend wirken. Sie sind in der ARD ihrem Selbstverständnis nach Teil der internen Selbstkontrolle. Damit werden die Belange des Jugendschutzes bereits vor der Ausstrahlung von Sendungen berücksichtigt. Sie ergänzen damit die Aufsicht durch die plural zusammengesetzten Rundfunkräte. Die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen ist gesichert.

Seit April 2003 sind die Jugendschutzbeauftragten mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) zusätzlich Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Die Zuschauer können sich an die Jugend-

schutzbeauftragten wenden, die ihrerseits über die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Fachpublikationen und Veröffentlichungen sowie im Internet bereitgestellte Informationen über ihre Arbeit informieren.⁶ Auch im Rahmen der hausinternen Fortbildung sensibilisieren sie Journalisten und Programmacher für die Fragen des Jugendmedienschutzes.

In der ARD hat jede Landesrundfunkanstalt eine/n eigene/n Jugendschutzbeauftragte/n mit der Aufgabe, für die Angebote des eigenen Hauses und für die Zulieferungen zu den Gemeinschaftsprogrammen die Beratungsfunktion wahrzunehmen. So wird ein "Tatort" von dem/der Jugendschutzbeauftragten jenes Hauses betreut, das ihn produziert hat. Bei Produktionen des ORF gibt es eine Partneranstalt innerhalb der ARD, die verantwortlich ist. Bei Gemeinschaftseinrichtungen wie ARD aktuell wird der/die ortsansässige Jugendschutzbeauftragte tätig. Für die gemeinsam mit dem ZDF veranstalteten Programme gilt, dass die Beratung in Jugendschutzfragen - sofern erforderlich - in den zuliefernden Häusern erfolgt, das heißt in der Praxis: gibt es beim "Sandmännchen" eine jugendschutzrelevante Fragestellung, dann wird die Jugendschutzbeauftragte des RBB beteiligt.

Beim ARD/ZDF-Kinderkanal werden die in Erfurt produzierten Programmbestandteile vom Jugendschutzbeauftragten des MDR betreut. Für PHOENIX wechselt die Zuständigkeit mit der Funktion des Sprechers der Geschäftsführung turnusgemäß zwischen dem Jugendschutzbeauftragten des WDR und des ZDF.

Diese differenzierte Struktur der Verantwortlichkeiten, die in der Jugendschutzlandschaft so einzigartig ist, erfordert regelmäßige Absprachen und führt so zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Rundfunkanstalten der ARD, zu einem häufigen Austausch über Bewertungen und Entscheidungen, und zwar nicht

⁶ www.ard.de/-/id=155856/property=download/6Inrb/index.pdf,
www.br-online.de/br-intern/organisation/jugendschutz,
www.wdr.de/unternehmen/tv_radio/jugendmedienschutz/#top,
www.radiobremen.de/ueber_uns/unternehmen/jugendschutz/jugendschutzbericht_2005.html

nur auf der Ebene der Jugendschutzbeauftragten, sondern auch in den Redaktionen, die mit diesen Fragen befasst sind.

Die enge kollegiale Kooperation wird durch die verschiedenen Arbeitsbereiche gefördert, in die die Jugendschutzbeauftragten der Landesrundfunkanstalten in ihren sonstigen Tätigkeiten eingebunden sind. Jugendschutzbeauftragte in der ARD sind nebenamtlich tätig, das Spektrum reicht von Journalisten und Programmverantwortlichen aus den Hörfunk- und Fernsehprogrammen (HR, RB, SWR) über Medienforscher (RBB) bis zu Juristen (BR, DW, MDR, NDR, SR). Der WDR-Jugendschutzbeauftragte ist Leiter der Aus- und Fortbildung im WDR und trägt so dazu bei, den Jugendmedienschutz schon in der Ausbildung des journalistischen Nachwuchses und in den Führungskräftebildungen zu verankern. Die Doppelfunktion mit Haupt- und Nebenamt erleichtert in der Regel die Zusammenarbeit mit den Redaktionen, für die die Beratungsleistung erbracht wird. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird allgemein als Gewinn für den Jugendschutz empfunden.

Diese Organisationsstruktur bringt außerdem vielfältige Möglichkeiten mit sich, die Interessen des Jugendschutzes in die Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten einzubringen. Neben dem Arbeitskreis, in dem der regelmäßige Erfahrungsaustausch mit dem ZDF, mit ARTE und 3sat sowie den Jugendschutzbeauftragten der kommerziellen Fernsehveranstalter sichergestellt wird, sind Jugendschutzbeauftragte in der Ständigen Fernsehprogrammkonferenz, der Juristischen Kommission und der ARD- sowie der ARD/ZDF-Medienkommission als Mitglieder oder Teilnehmer vertreten. Die vertikale und horizontale Verknüpfung der Jugendschutzbeauftragten mit den einzelnen Gremien sowie die interdisziplinäre Zusammensetzung ist eine besondere Stärke des Jugendschutzes in der ARD.

Auch den Aufsichtsgremien ist der Jugendschutz ein besonderes Anliegen, sind doch teilweise explizit Vertreterinnen und Vertreter von Jugendschutzeinrichtungen in den Rundfunkräten vertreten (z.B. im NDR-Rundfunkrat der Deutsche Kinderschutzbund e.V. oder im SWR-Rundfunkrat der Landesjugendring Baden-

Württemberg), und die Gremien verschiedener Landesrundfunkanstalten haben sich auch öffentlichkeitswirksam mit dem Jugendmedienschutz befasst. Zu nennen ist insbesondere das Positionspapier "Medienkompetenz ist der beste Jugendschutz" des WDR-Programmausschusses, das der WDR-Rundfunkrat am 16. Juni 2005 einstimmig verabschiedet hatte. Erst im Jahr 2006 wurde bei der Neufassung der Verwaltungsvereinbarung der Landesrundfunkanstalten über die Zusammenarbeit im Fernsehgemeinschaftsprogramm "Das Erste" (ARD-Fernsehvertrag) eine Passage eingefügt, die die Aufgaben des Programmbeirats bei der Beratung und Beobachtung ausdrücklich auf die jugendschutzkonforme Gestaltung des Programms ausweitet. Dies unterstreicht den hohen Stellenwert, den die ARD dem Jugendschutz auch in ihren Gremien beimisst. Deswegen lassen sich rein quantitativ gesehen in allen Hörfunk-, Fernseh- und Internetangeboten der ARD kaum Fälle nachweisen, in denen der Ermessensspielraum bei Jugendschutzentscheidungen überschritten wurde. Die Fälle, die in den vergangenen Jahren in den Gremien als problematisch behandelt wurden, sind an einer Hand abzuzählen.

Dennoch wird die Bedeutung der Gremien in Jugendschutzfragen oft unterschätzt. Die Aufsichtsgremien der einzelnen Landesrundfunkanstalten, die die Allgemeinheit repräsentieren, legen über die Diskussion von Einzelfällen hinaus Maßstäbe und Bewertungskriterien fest. Der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen sowie die Konferenz der Gremienvorsitzenden der ARD beraten regelmäßig, auch ohne konkreten programmlichen Anlass, Fragen des Jugendmedienschutzes. Diese Gremien sind ebenfalls miteinander verknüpft. Der Vorsitzende des Programmbeirats nimmt an den Hauptversammlungen der ARD teil und berichtet dort über die Arbeit des Gremiums. Die Vertreter der Landesrundfunkanstalten in übergeordneten Ausschüssen und Kommissionen informieren wiederum ihre entsendenden Rundfunk- und Verwaltungsräte und beraten die Themen, die ARD-weit aktuell sind, so dass der Informationstransfer zwischen den Landesrundfunkanstalten auch auf der Ebene der Aufsichtsgremien auf diese Weise gewährleistet ist.

4. Kooperation der Jugendschutzinstitutionen

Zu den Aufgaben der Jugendschutzbeauftragten (§ 7 Abs. 5 JMStV) zählt, in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch einzutreten. Diese Verpflichtung nehmen die Jugendschutzbeauftragten seit Jahren kontinuierlich wahr. Neben dem gesetzlichen Auftrag, explizit als Erfahrungsaustausch im Sinne des JMStV organisierten Treffen, nutzen die Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF viele Gelegenheiten, sich auch informell und interdisziplinär über Fragen des Jugendmedienschutzes auszutauschen.

Für den Erfahrungsaustausch im Sinne des § 7 JMStV hat sich in den vergangenen Jahren die Praxis entwickelt, dass die Jugendschutzbeauftragten der Privatsender und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wechselseitig initiativ werden. Für die Privatsender koordiniert Dieter Czaja, der Jugendschutzbeauftragte von RTL, die Aktivitäten. Es ist in Aussicht genommen, auch mit Jugendschutzbeauftragten von privaten Hörfunkprogrammen einen Erfahrungsaustausch zu führen.

Themen, die bei dieser Gelegenheit in konstruktiver Atmosphäre diskutiert werden, sind: Trailergestaltung und Trailerplatzierung, Gestaltung der Tagesprogramme mit besonderer Berücksichtigung von FSK 12-bewerteten Filmen, Praxis der Ausnahmegenehmigungen von den Sendezeitbeschränkungen und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsgremien sowie aktuelle Programmfragen (u.a. "Ich bin ein Star - Holt mich hier raus!")

Neben diesem Erfahrungsaustausch mit Beteiligung möglichst aller Jugendschutzbeauftragten finden in regelmäßigem Abstand informelle Treffen statt, bei denen zumeist in kleinerem Kreis aktuelle Fragen des Jugendmedienschutzes diskutiert werden. Diese sehr nützlichen Zusammenkünfte dienen der pragmatischen Abstimmung auf Arbeitsebene und befördern die einheitliche Verfahrensweise in Jugendschutzfragen, wenngleich gelegentlich deutliche programmphilosophische Auffassungsunterschiede zwischen den Angeboten der beiden Systeme offenbar

werden. Auch die Veranstaltungen, die die Jugendschutzbeauftragten sowohl der Privatsender als auch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten organisieren oder mitveranstalten, sind eine Plattform des gegenseitigen Austauschs. Die regelmäßige gegenseitige Information ist auf diese Weise sichergestellt. An den entsprechenden Bestimmungen sollte nichts geändert werden.

Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Kinowirtschaft (FSK). ARD und ZDF entsenden Vertreter in die Grundsatzkommission, und im Kreis der Prüferinnen und Prüfer bzw. der Jugendschutzsachverständigen finden sich Jugendschutzbeauftragte und Redakteure aus den Kinder- und Jugendprogrammen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. An der alle zwei Jahre stattfindenden Tagung der FSK nimmt eine Reihe von Jugendschutzbeauftragten regelmäßig teil, weil der Gedankenaustausch über Kriterien und Bewertungsmaßstäbe anhand eines konkreten Beispiels mit anschließender Diskussion ein wichtiges Charakteristikum dieser Veranstaltung darstellt, was sich sehr gut auf die eigene Praxis übertragen lässt. Außerdem gibt es auf regionaler Ebene Prüfertreffen, die ähnlich wie die bundesweiten Tagungen unter Beteiligung eines ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden der Bildung und Harmonisierung einheitlicher Maßstäbe dienen. Auch externer Sachverstand wird hierbei berücksichtigt. So konnte eine Tagung zur Darstellung von Selbstmorden in Film und Fernsehen durchgeführt werden. Eine weitere Veranstaltung zur Wechselbeziehung von Filmen und Computerspielen und den jugendschutzrelevanten Bewertungskriterien unter Beteiligung von USK-Prüferinnen und Prüfern ist in Planung.

Auch mit den Landesmedienanstalten und der KJM haben die Jugendschutzbeauftragten versucht, auf Arbeitsebene zu einem Austausch zu kommen. Schließlich konnte im Rahmen eines Spitzengesprächs zwischen ARD- und ZDF-Vertretern der öffentlich-rechtlichen Sender, der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und Vertretern der Landesmedienanstalten am 09. Februar 2005 in Frankfurt am Main eine Vorgabe des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages umgesetzt werden. Anlass

waren die neuen Jugendschutzrichtlinien, die für private Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien gelten und seinerzeit von den Landesmedienanstalten erarbeitet wurden. Die Jugendschutzrichtlinien von ARD und ZDF waren bereits im Sommer 2003 durch die zuständigen ARD- und ZDF-Organe an den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag angepasst worden.

Erörtert wurde bei diesem Gespräch u.a. die Frage der Trailer-Platzierung. Die in einer Auswertung der Landesmedienanstalten vermeintlich festgestellten Problemfälle in öffentlich-rechtlichen Programmen konnten nicht nachvollzogen werden, da diese Beispiele gar nicht übermittelt wurden bzw. einer erneuten Überprüfung nicht standhielten. Behandelt wurde ferner die Bildberichterstattung über kriegerische Auseinandersetzungen und Katastrophen. Ebenfalls thematisiert wurde der Jugendschutz in Telemedien. In dem Gespräch wurde dabei deutlich, dass ein wirksamer Jugendmedienschutz von den Gremienvertretern und den Jugendschutzbeauftragten trotz gesetzlich unterschiedlicher Aufgaben als vorrangig angesehen wird. Die Gremienvorsitzenden von ARD und ZDF, Bernd Lenze, bis Ende 2006 Vorsitzender der Konferenz der ARD-Gremienvorsitzenden, und Ruprecht Polenz, Vorsitzender des Fernsehrates des ZDF, waren sich einig, dass es oft nicht ausreicht, allein gesetzliche Maßstäbe anzulegen. Es sei Aufgabe der Gremien, die gesellschaftliche Verantwortung und damit einen hohen Jugendschutz-Standard in allen Programmen umzusetzen oder auch einzufordern. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, bestätigte in diesem Zusammenhang, dass es in den öffentlich-rechtlichen Programmen insgesamt gesehen weniger jugendschutzrelevante Beiträge gibt. Die Aufsichtspraxis im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat sich also, nicht zuletzt durch die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Kooperation mit anderen Jugendschutzinstitutionen bewährt.

Ein besonderes Anliegen der Jugendschutzbeauftragten ist es in den letzten Jahren gewesen, sich gemeinsam mit der evangelischen und der katholischen Kirche und dem ZDF den Fragen der Medienethik und der Reflexion der Wertevermittlung im Fernsehen zu widmen. Im April 2003, im November 2004 sowie im Frühjahr

2006 fanden Tagungen für ein interessiertes (Fach-) Publikum statt. Die Themenschwerpunkte dieser WDR-SFB/RBB-Initiative, der sich in den Folgejahren alle ARD-Anstalten anschlossen, waren: "Jugendschutz und gesellschaftliche Werteentwicklungen – neue Gesetze - ungelöste Fragen" (2003 in Berlin), "Besonders WERTvoll: Jugendmedienschutz positiv verstanden" (2004 in Berlin), "Medienkompetenz - Zauberwort oder Leerformel des Jugendmedienschutzes?" (2006 in Mainz). Bis zu dreihundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen die Gelegenheit des Austausches wahr. Die nächste Tagung findet im Frühjahr 2008 in Erfurt statt. Die ARD stellt sich damit bewusst dem öffentlichen Diskurs und legt die Entscheidungspraxis offen, selbst wenn dabei die Auffassungsunterschiede der in den Entscheidungsprozess eingebundenen Personen in Jugendschutzfragen offenbar werden.

5. Anmerkungen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Jugendschutzbeauftragten der ARD sehen in den für die ARD maßgeblichen Jugendschutzregelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages keinen Veränderungsbedarf. Dennoch gibt es verschiedene Aspekte, die im Rahmen der Evaluierung wichtig sind.

Zu § 7 - Jugendschutzbeauftragte: Die Jugendschutzbeauftragten der ARD unterstreichen, dass sich diese Funktion als Instanz zur Sicherung des Jugendschutzes bewährt hat. Es gibt weder Probleme bei der frühzeitigen Information noch bei der Beteiligung und Vorlage von Produktionen. Das Beratungsangebot wird in den Häusern sehr gut angenommen. Weitere Maßnahmen gesetzlicher Art und Anreize zur Anrufung der Jugendschutzbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind nicht erforderlich.

Defizite in der Umsetzung der Empfehlungen lassen sich nicht feststellen. Vielmehr löst eine Beteiligung eines/einer Jugendschutzbeauftragten immer wieder Sensibilisierungsprozesse aus, die die Verankerung des Jugendschutzes in den einzelnen

Landesrundfunkanstalten stärkt. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch, bei dem nach Möglichkeit immer einzelne Beispiele gemeinsam gesichtet und diskutiert werden, dient auch der gegenseitigen Qualifizierung und Fortbildung der Jugendschutzbeauftragten, bei dem erfahrene Kolleginnen und Kollegen bereitwillig ihr Wissen weitergeben und Experten gelegentlich hinzugezogen werden, um gezielt Informationen über spezielle Fragestellungen des Jugendmedienschutzes zu erhalten.

Zu § 10 - Programmankündigungen und Kenntlichmachung ist eine Wirkungsstudie anzuregen, in der überprüft werden soll, ob die Ausstrahlung von Programmankündigungen mit Bewegtbildern gegenüber jenen ohne Bewegtbilder überhaupt einen Unterschied in der Wahrnehmung darstellt. Hintergrund ist die Hypothese, dass Programmankündigungen mit Bewegtbildern nicht stärker entwicklungsbeeinträchtigend wirken können, wenn sie entsprechend § 5 gestaltet sind, als solche mit Standbildern. Außerdem sind die Möglichkeiten, Programmankündigungen mit Standbildern zu gestalten, sehr groß, so dass eine klare Trennung nicht immer einfach ist.

Eine Klarstellung ist ebenfalls bei dem Verbreitungsweg "Podcast" wünschenswert. Podcasting bezeichnet das Produzieren und Anbieten von Mediendateien (Audio oder Video) über das Internet. Charakteristisch ist der zeitunabhängige Bezug dieser Angebote, so dass das klassische Mittel des Jugendschutzes, die Sendezeitbeschränkung, keinerlei Bedeutung mehr hat. Die ARD bietet eine Reihe von Podcasts an. Unter Jugendschutzgesichtspunkten wird dabei verfahren wie bei den Online-Angeboten generell (ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes Ziffer 7; ZDF-Jugendschutzrichtlinien Ziffer 6). Hiernach dürfen Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von § 5 Absatz 1 Jugendmedienschutzstaatsvertrag auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr und ein Telemedienangebot, bei dem eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von § 5 Absatz 1 Jugendmedienschutz-

staatsvertrag für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Sofern eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von § 5 Absatz 1 Jugendmedienschutzstaatsvertrag nur auf Kinder zu befürchten ist, ist das Telemedienangebot getrennt von für Kinder bestimmte Angebote zu verbreiten. Sofern diese zeitlichen Verbreitungsbegrenzungen technisch nicht realisiert werden können, sind solche entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote generell zu unterlassen.

Im Übrigen sehen die Jugendschutzbeauftragten der ARD generell Schwierigkeiten bei der Kontrolle entwicklungsbeeinträchtigender und jugendgefährdender Angebote im World Wide Web.

6. Anmerkungen zum Jugendschutz-Gesetz

Die Kooperation mit der FSK ist für die Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF ein wichtiger Teil der Arbeit, denn die Filmbewertungen der FSK sind bindend für die Platzierung von Filmen im Fernsehen, wenn nicht besondere Ausnahmetatbestände gegeben sind. Umgekehrt sind allerdings Programmplatzierungsentscheidungen im Fernsehen für die FSK bislang noch kein Indiz für eine mögliche Jugendfreigabe und Alterseinschätzung. Die Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF sehen es als wünschenswert an, an dieser Stelle einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen.

In diesem Prozess der Kooperation der Jugendschutzsysteme wurden verschiedene Gespräche mit der FSK und den Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden geführt, wie in einem Modellversuch bereits im Fernsehen ausgestrahlte, und damit auch unter Jugendschutzgesichtspunkten gestaltete und platzierte Sendungen, die für eine Zweitverwertung vorgesehen sind, bei der FSK nicht erneut bzw. in einem vereinfachten Verfahren geprüft werden können. Die Rahmenbedingungen dieser Zusammenarbeit sind noch nicht geklärt.

Die Jugendschutzbeauftragten regen daher an, im Jugendschutzgesetz (JuSchG) eine Regelung vorzusehen, die die Transparenz und Durchlässigkeit der Jugendschutzsysteme ermöglicht. Zu denken wäre daran, dass in einem Zusatz zu § 14 JuSchG bereits unbeanstandet ausgestrahlte und damit einer Öffentlichkeit zugeführten Fernsehproduktionen mit einer von den Rundfunkanstalten vorgeschlagenen oder - sogar weitgehender noch - erteilten Kennzeichnung zu versehen sind, ohne dass eine erneute Prüfung erfolgt. Dies könnte zunächst in einem Modellversuch erprobt werden, dessen Ergebnis von den beteiligten Institutionen und Gremien zu bewerten ist. Angesichts der bisherigen guten Zusammenarbeit mit der FSK und den Obersten Landesjugendbehörden versprechen sich die Jugendschutzbeauftragten damit eine Verbesserung des Jugendmedienschutzes insgesamt.

7. Fazit und Perspektiven

Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendmedienschutz im Rundfunk in Deutschland sind differenziert. Eine Reihe von Gremien und Institutionen beschäftigt sich mit der Einhaltung der Schutzvorschriften, mit repressivem und mit präventivem Jugendmedienschutz, das heißt mit Ausstrahlungsverboten und der Einhaltung von Sendezeitbeschränkungen, aber auch mit Maßnahmen, die vorbeugend wirken, so dass Einschränkungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen gar nicht erforderlich werden. Die Bilanz, die die Jugendschutzbeauftragten in der ARD ziehen können, ist positiv. Der Erfolg lässt sich nicht mit einer möglichst großen Zahl geprüfter Fälle belegen. Die Tatsache, dass jedoch nur wenige Beispiele in der ARD unter Jugendschutzgesichtspunkten kritisch gesehen werden, ist eindeutig ein Beleg dafür, dass der Jugendmedienschutz in der ARD funktioniert.

Nach jahrzehntelangen Erfahrungen bestätigt sich, dass das System, bestehend aus

- binnenpluraler Aufsicht der ehrenamtlichen Rundfunkräte, die die Gesellschaft repräsentieren,
- klaren Verantwortlichkeiten in den Redaktionen und
- der Beratungsleistung der Jugendschutzbeauftragten

nur äußerst selten ernsthafte Diskussionen von Ermessens- und Auslegungsspielräumen im Jugendmedienschutz aufkommen lässt. Regelrechte Fehleinschätzungen sind äußerst selten, auch fahrlässige falsche Platzierungen kommen kaum vor. Eine einheitliche Bewertungspraxis wird durch die enge Zusammenarbeit der einzelnen Landesrundfunkanstalten der ARD mit dem ZDF, mit 3sat und ARTE gewährleistet. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch findet mit den Jugendschutzbeauftragten der Privatsender, mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und anderen Jugendschutzinstitutionen statt.

Wesentlicher als der repressive Jugendmedienschutz, der sich nur auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften konzentriert, ist für die ARD der präventive Jugendschutz, der die Arbeit der Jugendschutzbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit einer breiten Palette an kind- und jugendgerechten Programmangeboten und anderen Aktivitäten flankiert. Die Bandbreite reicht von einer besonders zielgruppengerechten Gestaltung der Kinderprogramme - zu nennen ist insbesondere der gemeinsam mit dem ZDF veranstaltete KI.KA in Erfurt, aber auch die "Sendung mit der Maus", der "Tigerentenclub" und "Unser Sandmännchen", Klassiker des deutschen Kinderfernsehens, die sich weiterhin einer großen Beliebtheit erfreuen - über medienpädagogische Aktivitäten wie Kurse und Workshops für Kinder und Jugendliche, die lernen können, wie Radio- und Fernsehprogramme produziert werden, bis hin zum Engagement bei »SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen« - einer Initiative, in der sich ARD und ZDF u. a. gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür einsetzen, dass sich Eltern stärker um den Medienkonsum ihrer Kinder kümmern⁷.

Das medienpädagogische Engagement der ARD-Anstalten ist äußerst vielfältig. Von der Produktion von Materialien zur Medienerziehung, die auch in den Schulen verwendet werden können, über die Möglichkeit durch Praktika hinter die Kulissen der Medien schauen zu können, und Aktionen wie "Kinder machen Radio" (hr) oder eine Hörfunkwerkstatt für Grundschulklassen (RBB) werden Medien für Kinder und Jugendliche transparenter. Die Vermittlung eines Einblicks in die Produktions- und Funktionsweisen ist ein wesentliches Charakteristikum für Medienkompetenz. Dies geschieht in der ARD auch gattungsübergreifend. Das Projekt "schule@ndr.de" vereinte beispielsweise Fernseh-, Hörfunk- und Internetaktivitäten von Schülern, die im NDR Beiträge produzieren konnten. Schließlich trägt auch die Neuauflage der ARD-/ZDF Grundlagestudie zur Mediennutzung von Kindern, die unter dem Titel "Kinder und Medien 2003" veröffentlicht ist,⁸ mittelbar dazu bei, Kinder vor beeinträchti-

⁷ www.schau-hin.info

⁸ Kinder und Medien 2003/2004. Eine Studie der ARD/ZDF-Medienkommission, hrsg. Von Gerlinde Fray-Vor/Gerlinde Schumacher. Baden-Baden 2006 (= Schriftenreihe Media Perspektiven 18).

genden Einflüssen zu bewahren und ihren Bedürfnissen möglichst optimal gerecht zu werden.

Der Austausch auf breiter gesellschaftlicher Basis ist für ein Funktionieren des Jugendschutzes wichtig - und "Medienkompetenz ist der beste Jugendschutz".

ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes

vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 16. Juni 2003

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat der Jugendschutz einen hohen Rang. Die Rundfunkanstalten prüfen unter angemessener und rechtzeitiger Beteiligung des jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten und unter Beachtung der ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Sendungen in der jeweils geltenden Fassung die Jugendeignung von Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie Telemedien entsprechend den Rundfunkgesetzen und Staatsverträgen über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - in eigener Verantwortung, soweit sie nicht durch § 5 Abs. 4 JMStV an die dort genannten Bewertungen gebunden sind. Hierfür gelten in Ausführung von §§ 8, 9 Abs. 1 JMStV sowie in Ergänzung der Grundsätze für die Zusammenarbeit in den ARD-Gemeinschaftsprogrammen und über den Programmaustausch in den dritten Programmen und Vorabendprogrammen die nachfolgenden Grundsätze:

1. Kennzeichnung von Filmen durch die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle

- 1.1. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV). Dabei ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zur Förderung des Jugendschutzes zu prüfen, ob Kinder unter 12 Jahren in der Lage sind, den Inhalt solcher Filme zu verarbeiten und einzuordnen.
- 1.2. Filme, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, und Filme, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden (§ 5 Abs. 4 JMStV).
- 1.3. Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Filmes und nicht nur bezüglich der entwicklungsbeeinträchtigenden Szenen i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV einzuhalten.
- 1.4. Die Rundfunkanstalten nehmen eine eigene Filmbewertung vor, wenn die Freigabeentscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle länger als 15 Jahre zurückliegt.
- 1.5. Ziffer 1.4 gilt entsprechend, wenn

- a) der zu sendende Film in einer für die Bewertung bedeutsamen Weise nicht identisch ist mit dem von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle beurteilten Film oder
- b) der zu sendende Film der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nicht zur Kinder- oder Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG vorgelegen hat oder die Kennzeichnung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG lediglich antragsgemäß erfolgt ist und dem Jugendentscheid der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle eine antragsunabhängige Altersprüfung nicht entnommen werden kann

2. Ausstrahlungsverbot von Sendungen, die mit indizierten Medien inhaltsgleich sind

- 2.1. Sendebiträge in Hörfunk und Fernsehen, die ganz oder auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen mit Medien inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, sind unzulässig.
- 2.2. Die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 JuSchG wirkt bis zur Aufhebung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 4 Abs. 3 JMStV).

3. Ausnahmen von den Sendezeitbeschränkungen (§ 5 Abs. 4 JMStV)

- 3.1. Von den nach Maßgabe der Ziff. 1 verbindlichen Bewertungen und den sich daraus ergebenden Zeitgrenzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Dabei sind die Belange des Jugendschutzes mit der Informationsfreiheit und der Freiheit der Berichterstattung abzuwägen. Der jeweilige Jugendschutzbeauftragte ist an einer solchen Entscheidung zu beteiligen.

- 3.2. Ausnahmen können insbesondere gerechtfertigt sein, wenn
- a) Bewertungen länger als fünf Jahre zurückliegen und nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder
 - b) Sendungen einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen, filmhistorischen oder künstlerischen Wert aufweisen.
- 3.3. Die besonderen Gründe für Ausnahmen sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen. Der Rundfunkrat ist hierüber regelmäßig zu informieren. § 9 Abs. 1 Satz 3 JMStV bleibt unberührt.
- 3.4. Für Fernsehserien oder einzelne Staffeln einer Fernsehserie auf die das JuSchG keine Anwendung findet oder die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, können im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorgesehen werden, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Fernsehserien gerecht zu werden (§ 8 Abs. 1 JMStV).
- 3.5. Ziff. 3.1. gilt entsprechend, wenn der zu sendende Film mit dem gekennzeichneten Film im Wesentlichen inhaltsgleich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 JMStV).
- 3.6. Die Wirkung einer Hörfunk- oder Fernsehserie auf Kinder und Jugendliche ist durch die Gesamtbewertung der Serie festzustellen und hat auf der Grundlage mehrerer typischer Einzelfolgen stattzufinden.
- 3.7. Die Sendezeit ist so zu wählen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen der betreffenden Altersgruppe nicht beeinträchtigt wird.

4. Programmankündigung

- 4.1. Die Rundfunkanstalten nehmen bei der Ankündigung der Programme Rücksicht auf die Belange des Jugendschutzes. Es sollen keine Hinweise auf jugendgefährdende Inhalte von Sendungen erfolgen.
- 4.2. Programmankündigungen für Filme oder andere Sendungen müssen jeweils für sich den Jugendschutzanforderungen genügen. Programmankündigungen für Sendungen, deren Ausstrahlung zeitlichen Beschränkungen unterliegt, dürfen nur innerhalb dieser Zeitgrenzen gesendet werden. Satz 2 gilt nicht für Programmankündigungen mit Standbildern.

5. Kennzeichnung von Sendungen

- 5.1. Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, werden durch akustische Ankündigung wie folgt gekennzeichnet:
- a) Für Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, wird der Satz verwendet: „Die folgende Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet.“ (§ 10 Abs. 2 JMStV)
 - b) Für Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, wird der Satz verwendet: „Die folgende Sendung ist für Jugendliche nicht geeignet.“
- 5.2. Die Verantwortung für die Kennzeichnung liegt bei den jeweiligen Redaktionen. Der jeweils zuständige Jugendschutzbeauftragte wirkt auf Anfrage im Rahmen seiner Beratungsfunktion an der Entscheidung mit, ob und gegebenenfalls wie eine Sendung gekennzeichnet wird.

6. Verfahrensregelungen für Gemeinschaftsbeiträge

- 6.1. Jede Rundfunkanstalt, die einen Beitrag in ein ARD-Gemeinschaftsprogramm oder in einen gemeinsamen Programmpool einbringt, ist - unbeschadet der rechtlichen Verantwortung jeder ausstrahlenden Anstalt in ihrem Sendebereich - verpflichtet, den Beitrag auf seine Eignung zur Vorführung auch vor Kindern und Jugendlichen zu prüfen und die anderen Anstalten ggf. auf Sendezeitbeschränkungen hinzuweisen. Dieses gilt auch für Programmbeiträge zu ARD Digital, zum 3sat- und ARTE-Programm sowie zum Kinderkanal und Phönix.
- 6.2. Bei Beiträgen, die von zentralen Redaktionen (z. B. ARD-Filmredaktion, Vorabendredaktion, ARD-aktuell, ARD-Digital) in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht oder zusammengestellt werden, nimmt der Jugendschutzbeauftragte der jeweils örtlich zuständigen Rundfunkanstalt die entsprechenden Aufgaben wahr.
- 6.3. Der ARD-Filmkoordinator unterrichtet die Fernsehprogrammkonferenz in den Jahresfilmlisten über FSK-Bewertungen und BPS-Indizierungen und gibt, sofern keine verbindliche Bewertung vorgegeben ist, gemäß Ziff. 1.4 eine eigene Empfehlung (in der Regel durch einen zeitlichen Platzierungsvorschlag). Entsprechende Informationen geben die einzelnen Anstalten über

die von ihnen angebotenen Filme. Die DEGETO stellt sicher, dass in ihren Filmübersichten der aktuelle Stand der FSK- und BPS-Bewertungen verzeichnet wird.

- 6.4. Ausnahmeentscheidungen nach Ziff. 3 trifft für Gemeinschaftsprogramme die Ständige Programmkonferenz.

7. Telemedien

- 7.1. Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, dürfen nur zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr und ein Telemedienangebot, bei dem eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. V. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden.
- 7.2. Sofern eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV nur auf Kinder zu befürchten ist, ist das Telemedienangebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten.
- 7.3. Sofern die Verbreitungseinschränkungen technisch nicht realisierbar sind, sind diese Angebote zu unterlassen.

ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Fernsehsendungen

vom 4. Februar 1997 in der Fassung vom 09. September 2003

1. Die Fernsehprogramme der ARD-Anstalten sind so zu gestalten, dass sie bis 22.00 Uhr grundsätzlich von der gesamten Familie gesehen werden können. Bei Programmbeiträgen, die vor 20.00 Uhr gesendet werden sollen, ist dem Wohl jüngerer Kinder bis zum 12. Lebensjahr Rechnung zu tragen. Dabei ist zur Förderung des Jugendschutzes im Einzelfall zu prüfen, ob Kinder unter 12 Jahren in der Lage sind, den Inhalt einer Sendung zu verarbeiten und einzuordnen.

Maßgeblich für die Beurteilung von Fernsehsendungen unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes sind die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die durch die folgenden Kriterien ergänzt werden.
2. Soweit Programmbeiträge aus Gründen des Jugendschutzes nur zu bestimmten Sendezeiten ausgestrahlt werden können und sollen, sind bei der Entscheidung über die zeitliche Platzierung sowohl die Programminhalte als auch die Darstellungsform zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen Programmbeiträgen im fiktionalen und im Non-Fiction-Bereich zu unterscheiden.
 - 2.1. Informationsvermittlung muss bei der Berichterstattung über Erscheinungsformen von Gewalt und Sexualität darauf angelegt sein, Tatbestände sachlich darzustellen und das Verständnis um die Zusammenhänge durch Darstellung auch der Hintergründe abzustützen. Über gewalttätige Vorkommnisse aller Art ist jeweils dimensionsgerecht zu berichten. Konfliktpotenziale sind dem Zuschauer in ihrer Komplexität von Ursache und Wirkung in möglichst objektiver Weise zur Kenntnis zu bringen. An die Professionalität und das redaktionelle Verantwortungsbewußtsein bei Auswahl und Kommentierung des Bild- und Tonmaterials auch unter Berücksichtigung der Belange des Jugendschutzes sind daher gerade in diesem Bereich besonders hohe Maßstäbe anzulegen. Exzessive Darstellungen physischer und psychischer Gewalt sind zu vermeiden.
 - 2.2. Im fiktionalen Bereich darf die Darstellung von Gewalt und Sexualität nicht selbstzweckhaft-spekulativ und ohne dramaturgischen Begründungszusammenhang in Szene gesetzt werden. Stereotype Handlungsmuster, die den ethisch-moralischen Grundsätzen unserer Gesellschaft und der Menschenwürde widersprechen, sind zu vermeiden. Gewalt in Spielhandlungen darf nicht als Mittel der Konfliktlösung propagiert werden. Wenn Gewalt dargestellt wird, soll die Auswirkung auf ihre Opfer nicht ausgeblendet werden. Gewalt

und Sexualität können reflektiert und thematisiert werden, wenn dies dramaturgisch notwendig ist und ihre Darstellung psychologisch aufgearbeitet und in differenzierte Zusammenhänge eingebettet wird.

- 2.3. Bei der zeitlichen Platzierung derartiger Programmbeiträge ist das Beurteilungsvermögen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, jüngeren Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren sowie älteren Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bei der Wahrnehmung und Verarbeitung von Filminhalten zu berücksichtigen. Dieses ist auch abhängig vom Kontext der jeweiligen Handlung und der Nähe des gewählten Szenariums zur Lebens- und Erfahrungswelt von Kindern und Jugendlichen. Ironisierende Darstellungen durch Übertreibungen, Überzeichnungen oder technische Tricks (z.B. Western, Comics, James-Bond-Filme) können daher ebenso eine Rolle spielen wie Nähe/Distanz zur Realität (z.B. Science Fiction) oder die Identifikationsmöglichkeit mit „positiven“ oder „negativen“ Protagonisten eines Sendbeitrages. Beim Zusammentreffen von Comic und Gewalt oder von Utopie und Gewalt ist zu berücksichtigen, dass Kindern eine differenzierte Wahrnehmung häufig noch nicht möglich ist, so dass das Gefühl einer Bedrohung durch die Darstellung physischer und psychischer Gewalt nicht durch die Irrealität des Szenariums kompensiert wird. Soweit Gewalt zu einem bestimmten Genre gehört, ist darauf zu achten, dass Gewaltdarstellungen nicht ihrerseits schon verrohende Wirkung haben. Dieses gilt entsprechend für exzessive Darstellungen roher Handlungsweisen oder schockierender Leidensbilder in Tiersendungen.

Unter dem Aspekt des Jugendschutzes ist schließlich auch die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Sie betrifft die zumeist unbewusst und unterschwellig ablaufende Vermittlung von Normen und Wertvorstellungen, die in dieser Ausprägung nicht gesellschaftlich intendiert sind und kann bis zur Unzulässigkeit von Sendbeiträgen führen (vgl. Ziff. 3.4): Hierbei ist jedoch der ständige Wandel gesellschaftlicher Normen zu beachten, so dass in diesem Problembereich nur allgemeinverbindliche Normen und Werte Berücksichtigung finden können.

3. Generell unzulässig sind Angebote, die
- 3.1. Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 JMStV)
- 3.2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a StGB verwenden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 JMStV)

- 3.3. volksverhetzend sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV; § 130 StGB). Hierzu gehören insbesondere Sendungen und Telemedien, die
 - 3.3.1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern;
 - 3.3.2. die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine gemäß Ziff. 3.3.1. bestimmte Gruppe, beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - 3.3.3. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 JMStV);
- 3.4. durch Schilderung unmenschlicher oder grausamer Gewalttätigkeiten der Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt dienen oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV; § 131 StGB).
 - 3.4.1. Die Schilderung einer Gewalttätigkeit im Sinne des § 131 StGB ist nur deren unmittelbare optische oder akustische Wiedergabe. Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die Gewalteinwirkung auf das Opfer dargestellt wird.
 - 3.4.2. Eine Verherrlichung von Gewalttätigkeit ist deren positive Wertung z.B. dahingehend, dass sie als besonders nachahmenswert oder als angemessenes Mittel der Konfliktlösung dargestellt werden. Eine Verharmlosung von Gewalttätigkeiten bedeutet deren Darstellung als ein nicht vorwerfbares Muster menschlichen Verhaltens.
- 3.5. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 JMStV);
- 3.6. den Krieg verherrlichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 JMStV)
 - 3.6.1. Kriegsverherrlichend sind Darstellungen, bei denen der Krieg als einzigartige Bewährungsprobe und erstrebenswertes Mittel zur Lösung nationaler Konflikte erscheint, aber bei denen die Schrecken und Leiden eines Krieges unangemessen bagatellisiert werden.
 - 3.6.2. Die Darstellung kriegerischer Grausamkeiten im Rahmen der Berichterstattung oder zur Abschreckung (z.B. Antikriegsfilm) fällt nicht unter Ziff. 3.4 oder 3.6.

- 3.7. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt, wobei eine Einwilligung unbeachtlich ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV).
- 3.7.1. Das Verbot erfasst nur solche Sendungen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben und bei denen kein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung besteht.
- 3.7.2. Bei der Darstellung von Opfern ist die Menschenwürde zu respektieren.
- 3.8. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV);
- 3.9. pornographisch sind; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV; § 184 StGB)
Pornographie und Kunst schließen sich gegenseitig begrifflich nicht aus. Konfliktsituationen sind unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles zu klären.
- 3.10. in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 2 JMStV);
- 3.11. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV).
- 3.11.1. Das Verbot erfasst Sendungen, die auf andere Weise als in den in Ziff. 3.1 bis 3.7 geschilderten Formen, aber in vergleichbarer Intensität eine schwere sittliche Jugendgefährdung auslösen. Eine solche Jugendgefährdung ist zu befürchten, wenn Darstellungen bei Kindern und Jugendlichen zu erheblichen und schwer oder gar nicht korrigierbaren sittlichen Fehlentwicklungen führen können.
- 3.11.2. Es kommen nur solche Darstellungen in Betracht, deren schwere Jugendgefährdung für jeden unbefangenen Betrachter durch den Gesamteindruck einer Sendung oder die Gestaltung einzelner besonders auffälliger Szenen mühelos und eindeutig erkennbar sind.

ARD-Grundsätze gegen Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt im Fernsehen in der Fassung vom April 1993

A. Vorbemerkung

Die Zunahme von Gewalt und Aggression in vielen Lebensbereichen wird in weiten Kreisen der Bevölkerung - teilweise auch in der veröffentlichten Meinung - immer häufiger auf eine Zunahme von Gewaltdarstellungen in den Medien zurückgeführt. Auch wenn die schädliche Wirkung von Gewalt im Fernsehen keineswegs pauschal nachweisbar ist, besteht in der Zusammenwirkung mit anderen gesellschaftlich und individuell bedingten Faktoren unzweifelhaft das Risiko einer Verstärkung von negativen Einflüssen. Zum einen kann ein umfassendes gesellschaftliches Problem wie das der Gewalt nicht auf die Medien beschränkt und auf diese Weise isoliert betrachtet werden. Zum anderen darf sich ein Fernsehveranstalter seiner institutionellen Verantwortlichkeit in Sachen Gewalt nicht entziehen. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen verfährt nach dieser Maxime, und die ARD hat das Problem der Gewaltdarstellung seit jeher sehr ernst genommen - dies beweisen die Grundsätze gegen Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt im Fernsehen, zu denen sich die ARD bereits auf einer Arbeitssitzung am 5./6. Juli 1978 verpflichtet hat.

Weitere grundsätzliche Regularien enthalten die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988, die am 24. Juni 1992 erweitert worden sind. Vor dem Hintergrund einer nicht immer sachlich geführten aktuellen medienpolitischen Debatte wird die Gültigkeit dieser erwähnten Programmgrundsätze und Richtlinien ein weiteres Mal mit Nachdruck bekräftigt. Obwohl nach den bisher vorliegenden Untersuchungen die Darstellung von Gewalt in den Fernsehprogrammen der öffentlich-rechtlichen Anbieter eine wesentlich geringere Rolle spielt als in denen der privaten Veranstalter, wurde auf Beschluss der ARD/ZDF-Medienkommission von 2. März 1993 an das Institut für empirische Medienforschung (Köln) der Auftrag erteilt, eine neue Analyse zur TV-Gewalt zu erstellen und das Programm in allen Sparten kontinuierlich zu beobachten.⁹

Unabhängig von vorliegenden und im Entstehen begriffenen Untersuchungsergebnissen zum Vorhandensein und zur Wirkungsweise medialer Gewaltdarstellungen hält es die ARD im Sinne ihrer kontinuierlich ausgeübten Programmverantwortung aber auch für ein Gebot der Stunde, die bisherigen und weiterhin geltenden Programmgrundsätze in einigen konkreten Punkten zu ergänzen. Diese Aktualisierung versteht sich als Beitrag zur möglichen Reduzierung von Gewalt im Fernsehen wie auch als Orientierungshilfe für die konzeptionellen und praktischen Entscheidungen bei der Programmplanung und -gestaltung.

⁹ Diese Untersuchung ist zwischenzeitlich veröffentlicht:

Krüger, Udo Michael: Gewalt in Informationssendungen und Reality TV. Quantitative und qualitative Unterschiede im öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehen. In: Media Perspektiven 2/1994, S. 72-85. Ausführlich auch als: Media Perspektiven Materialien, Heft 1, Frankfurt am Main, Oktober 1995.

B. Fortschreibung der Programmgrundsätze zu Gewaltdarstellungen im Fernsehen

1. Das Programm ist darauf angelegt, jede Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt auszuschließen. Exzessive Darstellungen von Gewalt in Bild und/oder Ton sind unzulässig. Dies gilt sowohl für Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen sowie bei Kaufproduktionen. Gleichzeitig soll einer Verrohung der Sprache entgegengewirkt werden.
2. Zu Gewaltdarstellungen in fiktionaler Form wird weiter festgestellt:
 - 2.1. Im gesamten Fiction-Bereich soll der Umfang von Gewaltdarstellungen so gering wie möglich gehalten werden. Dabei sind die künstlerischen Spielräume zu bewahren und die Bemühung um die Qualität der Produktionen zu verstärken. Gewalthandlungen sollen nicht selbstzweckhaft-spekulativ und ohne dramaturgischen Begründungszusammenhang in Szene gesetzt werden. Stereotype Handlungsmuster, die den ethisch-moralischen Grundsätzen unserer Gesellschaft und der Menschenwürde widersprechen, sind zu vermeiden. Gewalt in Spielhandlungen soll nicht als Mittel zur Konfliktlösung propagiert werden. Es darf keine Verherrlichung kriegerischer Auseinandersetzungen und militärischer Siege stattfinden. Wenn Gewalt dargestellt wird, darf die Auswirkung auf ihre Opfer nicht ausgeblendet werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann Gewalt dort weiterhin reflektiert und thematisiert werden, wo ihre Darstellung sich nicht am bloßen Zuschauerfang orientiert, sondern psychologisch aufgearbeitet, in differenzierte Zusammenhänge eingebettet und in einem Handlungsstrang dramaturgisch folgerichtig und notwendig erscheint.
 - 2.2. Die zuvor genannten Prinzipien der Programmverantwortung im Fiction-Bereich gelten in gleicher Weise für die Darstellung physischer wie psychischer Gewalt. Da Gewalt zu diesem Genre gehört, ist besonders darauf zu achten, dass Gewaltdarstellungen nicht ihrerseits schon verrohende Wirkung haben. Bei Serien, Spielfilmen und anderen Unterhaltungsangeboten darf Gewalt nicht als Mittel zur Steigerung der Einschaltquoten eingesetzt werden, sondern nur wenn und soweit es dramaturgisch notwendig ist. Ebenso wenig ist die exzessive Darstellung roher Handlungsweisen oder schockierender Leidsbilder in Tiersendungen hinnehmbar. Insbesondere bei Kindersendungen ist in diesem Zusammenhang erhöhte Sensibilität geboten, nicht zuletzt hat die besondere Aufmerksamkeit im Kinderprogramm auch der Kombination von Komik und Gewalt zu gelten, die in Zeichentrickfilmen häufiger zu finden ist. Einer Degradierung oder Diskriminierung bestimmter Personengruppen - z.B. Frauen - Ausländer - Behinderte - ist gezielt entgegenzuwirken.
 - 2.3. Beim Erwerb von Spielfilmen und ausländischen Kaufserien gelten die gleichen Kriterien hinsichtlich der Gewaltdarstellung wie bei eigen- oder koproduzierten Sendungen. Das bedeutet, dass jeder Film vor dem Ankauf nach strengen

Maßstäben auf seine Eignung für das ARD-Programm überprüft wird. Wesentliche Vorgaben liefern - soweit vorhanden - die Bewertung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS). Entsprechend den ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes wird in den Fällen, in denen eine FSK-Entscheidung länger als 15 Jahre zurückliegt, seitens der ARD-Programmverantwortlichen eine Überprüfung nach den heute gültigen Maßstäben vorgenommen. Bei Kaufproduktionen werden Szenen, die exzessive, dramaturgisch unbegründete Gewaltdarstellungen enthalten, in jedem Einzelfall auf ein akzeptables Maß gekürzt oder gänzlich eliminiert.

3. Gewaltdarstellungen im Non-Fiction-Bereich

- 3.1. Über Gewaltdarstellungen in der Realität zu berichten, gehört zum Informationsauftrag der Medien. Dabei müssen der dokumentarische Spielraum und die Freiheit der Information gesichert bleiben. Da die Grenze zwischen erlaubter und nicht erlaubter Gewaltdarstellung im Bereich der Informationssendungen noch schwerer als bei Fiction-Programmen zu ziehen ist, sind an die Professionalität und das Verantwortungsbewusstsein der Berichterstatter hinsichtlich der Auswahl und Kommentierung des Bild- und Tonmaterials besonders hohe Maßstäbe anzulegen. Die Informationsvermittlung muss grundsätzlich darauf angelegt sein, über Gewaltbestände sachlich zu berichten und das Verständnis um die Zusammenhänge durch eine ausführliche Darstellung von Hintergründen abzustürzen. Das jeweils vorhandene Konfliktpotenzial soll dem Zuschauer in seiner gesamten Komplexität von Ursachen und Auswirkungen in objektiver Weise, ggf. unter Berücksichtigung kontroverser Standpunkte, zur Kenntnis gebracht werden. Über gewalthaltige Vorkommnisse aller Art ist jeweils dimensionsgerecht zu berichten. Dies gilt nicht zuletzt für die Berichterstattung über den friedlichen oder unfriedlichen Verlauf von Demonstrationen. Im Falle gewalttätiger Ausschreitungen jeder Art (politischer Extremismus oder gewöhnliche Kriminalität) darf die Fernsehberichterstattung auf gar keinen Fall dem Täter oder den Tätern als Bühne zur Selbstdarstellung dienen. Ausschlaggebend für die Sortierung von Nachrichten in den Informationssendungen der ARD sind ausschließlich deren Neuigkeits- und Öffentlichkeitswert; Gewaltdarstellungen haben keinen besonderen Stellenwert bei der Abfolge von Meldungen. Dessen ungeachtet dürfen Störungen der sozialen Ordnung, Gefährdungen der Umwelt oder skandalöse Missstände nicht verschwiegen werden.
- 3.2. Im Hinblick auf die umstrittenen Formen des „Reality-TV“ fühlt sich die ARD, was das eigene Programm betrifft, an folgende Kriterien gebunden: Jeglicher Appell an voyeuristische Gelüste und primitive Sensationen ist unstatthaft. Menschliches Leiden, der Vorgang des Sterbens (z.B. nach Unfällen), darf auf keinen Fall zum zentralen Gegenstand einer scheinbar authentischen Reportage gemacht werden. Die Vermischung von Fiktion und Wirklichkeit und die zynische Ausbeutung von Schicksalsschlägen oder Katastrophensituationen

ist unstatthaft. Jedwede Rechte persönlich Betroffener sind zu achten, d.h. die Privatsphäre, die Grenzen des Schamgefühls und die Würde der Person dürfen nicht verletzt werden. Etwaigen Fehlentwicklungen ist unverzüglich entgegenzusteuern.

4. Programmplatzierung und Eigenwerbung

- 4.1. Ein weiteres Instrument im Umgang mit Gewaltdarstellungen im Fernsehen ist die Beachtung der Jugendschutzrichtlinien bei der Programmplatzierung. So müssen zum Beispiel trotz bereits vorgenommener Kurskorrekturen Auswahl und Platzierung von Krimi- und Action-Serien im Vorabendprogramm stets mit besonderer planerischer Sorgfalt erfolgen. Unter dem generellen Gesichtspunkt von Gewaltdarstellungen soll das Programm vor 22.00 Uhr im Prinzip von der gesamten Familie gesehen werden können. Nach wie vor legt die ARD die von der FSK-Bewertung ermöglichten Spielräume für die Platzierung von Kinofilmen bei ihrer Programmplanung eher restriktiv aus.
- 4.2. Bei Programmankündigungen und der Eigenwerbung im Programm, das heißt insbesondere beim Einsatz von Trailern, ist darauf zu achten, dass diese keine reißerische und exzessive, aus dem Zusammenhang gerissene Darstellung von Gewalt enthalten. Die Werbebotschaft hat das programmliche Umfeld zu berücksichtigen. In jedem Fall sind Trailer so zu platzieren, dass sie im Einklang mit den Richtlinien des Jugendschutzes stehen.

C. Fazit

Ein völlig gewaltfreies Programm kann es nicht geben, weil die Wirklichkeit nicht gewaltfrei ist und solches Programm seinem Auftrag nicht gerecht würde, über alle gesellschaftlichen Bereiche umfassend, objektiv und sachkundig zu informieren. Auch darf die Forderung nach Gewaltlosigkeit nicht zu einer Abschaffung bestimmter Genres wie Krimi-, Grusel- oder Actionfilm in toto führen. Vergleichbare Gattungen gab und gibt es auch in der epischen und dramatischen Literatur. Ebenso wenig kommt ein Anti-Kriegs-Film ohne die Schilderung von Gewalt aus. Richtschnur für Gestaltung, Ankauf und Platzierung von Programmbeiträgen jeder Art, die Gewaltdarstellungen enthalten, müssen vielmehr die unter Punkt 1-4 dargelegten Programmgrundsätze und die strikte Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des Medienstaatsvertrags sein. Die im Rahmen der Verfassung garantierte Rundfunkfreiheit hat auch in diesem Zusammenhang uneingeschränkte Gültigkeit. Alle Entscheidungen über Gewaltdarstellungen im Programm treffen die ARD-Landesrundfunkanstalten in eigener Verantwortung. Sie werden dabei unterstützt vom Meinungsbildungsprozess und den hieraus abgeleiteten Beurteilungen der Ständigen Fernsehprogrammkonferenz. Die selbstkritische inhaltliche Überprüfung des Programmangebots, die sorgfältige Abwägung von Entscheidungen über die Platzierung der Sendungen und die stets wachzuhaltende Sensibilität aller im weitesten Sinne verantwortlichen Mitarbeiter bezüglich der Darstellung von Gewalt im Fernsehen bleiben eine kontinuierliche Aufgabe.

Einstimmig angenommen in der 462. Sitzung des WDR-Rundfunkrats am 16. Juni 2005 in Köln

Positionspapier des Programmausschuss des WDR-Rundfunkrats

Medienkompetenz ist der beste Jugendmedienschutz

Das Thema Jugendschutz ist, jeweils dem Zeitgeist entsprechend, so alt wie die Menschheit selbst. Das Thema Jugendmedienschutz bestückt inzwischen ganze Bibliotheken mit zunehmender Publikationsfülle und beschäftigt eine Vielzahl von Experten und Expertinnen unterschiedlicher Fachrichtungen und Gremien, also auch die Gremien des WDR-Rundfunkrats. Dennoch bleibt das unbehagliche Gefühl, dem Problem nicht wirklich gerecht werden zu können angesichts der globaler werden Welt, in der sich auch der WDR über die herkömmlichen Hörfunk- und Fernsehangebote eines engen Empfangsgebiets hinaus bewegt.

Auf dem Jugendschutz-Prüfstand stehen neben Print-Medien aller Art außer Hörfunk und Fernsehen auch Videos, DVDs, Computerspiele, Internet und, traditionell, auch das Kino. Die herkömmlichen Steuerungsmittel wie Sendezeitbeschränkungen, Indizierung und Vertriebsverbote sind zwar nach wie vor angezeigt, aber dennoch vielfach unwirksam, wenn nicht auch ein grenzüberschreitender Konsens gefunden wird, sei er rechtsverbindlich oder Ergebnis von Selbstverpflichtungen. Zeitliche Beschränkungen nützen wenig bei Satellitenausstrahlungen in andere Zeitzonen, Indizierungen und Vertriebsverbote bleiben wirkungslos, wenn sie über Nachbarländer konterkariert werden können. Altersempfehlungen erfüllen ihren Sinn nur, wenn sie grenzüberschreitend einigermaßen übereinstimmend abgegeben werden.

Jugendschutz erfordert einen permanenten Diskussionsprozess

Wie schwierig das in der Praxis ist, mögen einige Angaben von Filmfreigaben im europäischen Vergleich belegen: Der Film ‚In the cut‘ wurde in Frankreich ab 12, in Deutschland ab 16 und in Großbritannien erst ab 18 Jahre frei gegeben. Den Streifen ‚Birth‘ durften in den Niederlanden Sechsjährige sehen, in Deutschland mussten die Kinder dafür schon zwölf, britische sogar 15 Jahre alt sein. Wir leben (glücklicherweise!) in pluralen Gesellschaften mit vielfältigen Auffassungen und Wertvorstellungen, die auch die Anforderungen an den Jugendmedienschutz prägen und Politik und Gesellschaft eine permanente Abwägung zwischen dem Schutzzweck und der Medien- und Informationsfreiheit abverlangen. Und da sich nicht nur die medialen Möglichkeiten und das Kommunikationsverhalten ändern, sondern auch gesellschaftliche Auffassungen, sind die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendmedienschutz von einem permanenten Diskussionsprozess aller einschlägigen Kreise, also auch des WDR-Rundfunkrates und natürlich des Unternehmens WDR selbst, zu begleiten und auszuformen.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) in Deutschland legitimieren einschränkende Eingriffe, wenn eine „Jugendbeeinträchtigung“ oder gar eine „Jugendgefährdung“ indiziert wird. Diese liegen – in unterschiedlichen Härtegraden – vor, wenn die „Entwicklung und Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt“ bzw. „gefährdet“ wird, was in hohem Maß auslegbar ist. Die Bewertung obliegt damit den zuständigen Stellen und Gremien, wobei zwischen kurzfristigen und langfristigen Wirkungen zu unterscheiden ist. Ein Filmbeitrag, etwa ein Tierdrama, kann ein Kind innerlich stark aufwühlen, ohne dass daraus eine anhaltende psychische Beeinträchtigung erfolgt, während eine dauerhafte Überforderung durch Medieninhalte auch eine dauerhafte Belastung bedeuten kann, eben die Beeinträchtigung oder sogar Gefährdung, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln.

Das Plädoyer für Jugendschutz ist allerdings kein Plädoyer für ein programmliches Wolkenkuckucksheim. Kinder und Jugendliche reifen nicht nur durch das gelebte (Medien-) Vorbild, sondern auch durch die Auseinandersetzung mit der rauen (auch fiktionalen) Wirklichkeit, die eine Abwägung von „gut“ und „böse“ schult. Öffentlich-rechtliche Anbieter stehen über das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hinaus in der Pflicht, ein abgewogenes Gesamtprogramm zu veranstalten, das zur Wertebildung wie gegenseitigem Respekt, Verantwortungsbewusstsein, Achtung der Menschenwürde und Verinnerlichung der Grundwerte wie die Gleichheit aller Menschen und die Gleichstellung von Frau und Mann sowie zur Toleranz und Solidarität beiträgt und demokratische Überzeugungen fördert.

Medien können Versagen von Schule und Familie nicht ausgleichen

Öffentlich-rechtliche Programme können jedoch nicht die Defizite der Bildungssysteme und das Versagen von Eltern und Familie ausgleichen. Hier sind andere Instanzen aus Politik, Religions- und Wertegemeinschaften, Bildungswesen und Zivilgesellschaft gefragt: Der beste Jugendschutz ist die Vermittlung und der Erwerb von Medienkompetenz, nicht zuletzt auch für Eltern. Nicht die „Ideologisierung- und Bewahrpädagogik“ (Peter Hall/ZDF) schützt Kinder und Jugendliche vor Fehlentwicklungen, sondern der verantwortliche Umgang mit der Materie, die auch (!) mit Hilfe der öffentlich-rechtlichen Medien, aber vor allem von dem Umfeld, das die Kinder und Jugendlichen umgibt, geleistet werden muss.

Der Programmausschuss/Rundfunkrat des WDR misst dem Thema Jugendschutz seit jeher große Bedeutung zu. Bereits 1993 verabschiedete der WDR-Rundfunkrat ein Positionspapier zum Jugendschutz im Programm. Grundsatzpapiere zur Medienethik (2001) und zum Programmprofil (2003) sind weitere Beispiele für die umfangreiche programmberatende Tätigkeit des WDR-Rundfunkrats und des vorberatenden Programmausschusses, in denen beispielsweise beim Thema Menschenwürde immer auch Fragen des Jugendschutzes berührt sind. Auf dieser

Grundlage wurden ethische Grundsätze für die tägliche Programmpraxis erarbeitet, die auch präventive Möglichkeiten des Jugendschutzes eröffnen.

Seit 1996 erstattet der Jugendschutzbeauftragte des WDR jährlich dem Rundfunkrat Bericht, wie es im WDR-Gesetz vorgesehen ist. Darüber hinaus diskutiert der Programmausschuss immer wieder zu bestimmten programmlichen Themen ausführlich mit dem Jugendschutzbeauftragten, beispielsweise zum Thema Gewalt in den Medien. Jugendschutz im WDR reagiert aber nicht nur nachbereitend, sondern bereits im Vorfeld Konflikt vermeidend. Mit dem WDR-Jugendschutzbeauftragten wurde eine Person institutionalisiert, die weitest gehend unabhängig ist und ihren Einfluss bei redaktionellen Entscheidungen geltend machen kann. Der Jugendschutzbeauftragte wird nicht nur eingeschaltet, wenn es darum geht, Filmmaterial im Rohschnitt auf mögliche Jugendgefährdungen durchzusehen und Schnitte vorzuschlagen, sondern vielfach suchen die Redaktionen in Zweifelsfällen schon im Planungsstadium das Gespräch mit ihm. So ist es im WDR gelebte Realität, dass der Jugendschutzbeauftragte mit den Programmverantwortlichen schon bei der Planung von Filmprojekten auf mögliche Gefährdungen aufmerksam machen kann. In diesem Sinn ist der Jugendschutzbeauftragte ein Korrektiv, das zwar von außerhalb der jeweiligen Redaktion, jedoch richtigerweise aus dem eigenen Betrieb heraus tätig wird und somit einem unzulässigen Zensurvorwurf entzogen ist.

Die binnenplurale Aufsicht funktioniert

Der Programmausschuss/Rundfunkrat wertet es als Erfolg der hausinternen Anstrengungen, die schon bei der Aus- und Fortbildung von Programmschaffenden ansetzt, sowie der programmkritischen Aufmerksamkeit von Rundfunkrat und Programmausschuss, dass es beim WDR seit Jahren keine formale Programmbeschwerde auf Verletzung der Programmgrundsätze beim Jugendschutz mehr gegeben hat. Mit anderen Worten: die binnenplurale Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Programme funktioniert! Die Gremien von ARD und ZDF, die sich aus unterschiedlichen Kreisen relevanter gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzen und ihrer Aufgabe frei und unabhängig nachkommen können, sind Garanten für die Einhaltung verantwortungsvoller Standards, was die kontroverse Auseinandersetzung im Einzelfall selbstverständlich nicht ausschließt. Am Ende steht jedoch ein von den unterschiedlichen gesellschaftlich relevanten Gruppen erwirkter Konsens.

Da private Anbieter über kein vergleichbares System der binnenpluralen Aufsicht verfügen, ergeben sich für diese notwendigerweise andere Anforderungen. Die seit 1. April 2003 installierte Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) war eine gesetzgeberische Konsequenz, den Jugendmedienschutz privater Anbieter effizienter zu gestalten. Diese Lösung trägt den unterschiedlichen Voraussetzungen des dualen Systems Rechnung. Eine Vermischung der beiden Systeme unter dem Dach der KJM, wie vor allem von denen gewünscht, die dem öffentlichen System Versagen anhängen wollen, wäre schlicht systemfremd und wird daher vom Programmausschuss/Rundfunkrat des WDR abgelehnt. Allerdings sieht der Programmaus-

schuss/Rundfunkrat des WDR in der in § 15 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erlassenen Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organen der Landesmedienanstalten, der ARD und dem ZDF durchaus eine Chance, unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen zur gesellschaftlichen Konsensfindung beizutragen. Der WDR sollte sich aktiv daran beteiligen, hierfür geeignete Wege zu finden.

Der Programmausschuss/Rundfunkrat ermutigt die öffentlich-rechtlichen Sender und ihre Jugendschutzbeauftragten ausdrücklich, ihr Wirken über die seit 2003 - nicht zuletzt auf Initiative des WDR! - gemeinsam mit den Kirchen in Berlin veranstalteten Jugendmedienschutztagungen hinaus stärker öffentlich zu präsentieren und sich auch in die internationale Debatte, insbesondere auf europäischer Ebene, um grenzüberschreitende Lösungen einzuschalten, da die Globalisierung der Netze auch eine Globalisierung der Standards erfordert.

Kontrolle durch Dialog

50 Jahre ARD-Programmbeirat

Von Sibylle Goldacker

Seit 50 Jahren begleitet der Programmbeirat das Fernsehprogramm der ARD mit Anregungen, Lob und Kritik, heute also Das Erste und die Gemeinschaftsprogramme 3sat, KI.KA und PHOENIX. Entsendt aus den Rundfunkräten der ARD-Anstalten vertreten seine Mitglieder gegenüber den Programmverantwortlichen die vielfältigen Zuschauerinteressen. Der von Anfang an konstruktiven Gesprächskultur ist es zu verdanken, dass das Gremium zusammen mit den Verantwortlichen nach Mitteln, Wegen und Strukturen sucht, den gesellschaftlichen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - hochwertige Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu verbreiten - umzusetzen.

Sibylle Goldacker, bis Juli 2006 Vorsitzende des Programmbeirats, schildert, wie sich die rechtlich-organisatorischen Grundlagen des Gremiums und dessen inhaltliche Arbeit im Laufe der Zeit entwickelt haben.

In diesem Jahr feiert der ARD-Programmbeirat sein 50jähriges Bestehen. Seit nunmehr einem halben Jahrhundert berät er den ARD-Programmdirektor und die Fernsehdirektoren der Landesrundfunkanstalten, gibt Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des (Ersten) Deutschen Fernsehens und für die zukünftige Programmgestaltung.

Damit ist dieses Gremium nur geringfügig jünger als die ARD selbst, die 1950 als Arbeitsgemeinschaft der Landesrundfunkanstalten gegründet wurde und drei Jahre später im Fernsehvertrag vereinbarte, ein gemeinschaftliches Fernsehprogramm anzubieten. Die föderal geprägten Angebote der Anstalten wurden so zu einem Strauß von Information und Unterhaltung für die damalige Bundesrepublik zusammengebunden.

Der eine oder andere mag sich noch an die Kindertage des Deutschen Fernsehens erinnern. Man begann am Nachmittag und endete am Abend unter Abspielen der Nationalhymne oder unter den Klängen von Beethovens Neunter. Irene Koss machte die Ansage, das Sandmännchen erschien pünktlich und verlässlich, und Übertragungen von Opern und Theaterstücken waren eine Sensation. Man hatte ja auch noch keine Konkurrenz.

Bereits in diesen ersten Jahren des Deutschen Fernsehens gab es vorausschauend denkende Menschen. Man war sich einig, dass ein derartiges Gemeinschaftsprogramm auch einer gewissen Begleitung und Kontrolle bedurfte. Die Gebührenzahler sollten, repräsentiert durch die so genannten gesellschaftlich relevanten Gruppen, das Recht bekommen, über das ihnen angebotene und manchmal auch zugemutete Programm, wenn auch nicht mit zu entscheiden, so aber doch zumindest mitreden zu können. Heute wird dies unter dem Begriff der binnenpluralen Kontrolle subsumiert, auch wenn man nicht immer ganz genau weiß, was damit eigentlich gemeint ist.

Die verankerten Kompetenzen des Beirats: Staatsvertrag und Fernsehvertrag

Am 10. 2. 1956 erweiterte die Hauptversammlung der ARD den Fernsehvertrag und rief damit den »Programmbeirat für das Deutsche Fernsehen« ins Leben. »Zur Beratung der Ständigen Fernsehprogrammkonferenz wird ein Fernsehbeirat gebildet. Er setzt sich aus je einem Vertreter der Rundfunkanstalten zusammen, der dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat oder dem Programmbeirat der Rundfunkanstalt angehört. Der Fernsehbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft einzuladen ist.« Am 26. 3. 1956 trat dieses neue Gremium erstmals zu einer Sitzung zusammen. Zunächst abgekürzt »Fernseh(programm)beirat« genannt, firmierte er später als »ARD-Programmbeirat«, eine Bezeichnung, die mehr und mehr an Berechtigung gewann, seit sich die Beratungsfunktion des Gremiums vom Ersten Programm auf weitere Gemeinschaftsprogramme wie PHOENIX, KI.KA und 3sat ausgedehnt hat.

Erst drei Jahre nach der konstituierenden Sitzung, nämlich am 17. 4. 1959, erhielt der Programmbeirat auch eine gesetzliche Grundlage, und zwar durch das Abkommen der Bundesländer über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms. Hier heißt es, dass ein Programmbeirat gebildet werden kann, der den Programmdirektor berät. Diese Formulierung wurde später unverändert in den ARD-Staatsvertrag übernommen und hat bis heute Gültigkeit behalten.

Im September 2006 änderten die Intendanten den Fernsehvertrag und präzisierten dabei auch die Kompetenzen des Programmbeirats. Es heißt dort: »Beratung und Beobachtung durch den Programmbeirat umfassen Fragen der Programmgestaltung und -struktur insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der »Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm Erstes Deutsches Fernsehen und anderen Gemeinschaftsprogrammen und angebot« einschließlich der jugendschutzkonformen Gestaltung des Programms (Richtlinien gemäß § 11 Rundfunkstaatsvertrag). Der Programmbeirat berichtet über das Ergebnis seiner Beratungen und Beobachtungen den zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten und der Gremienvorsitzendenkonferenz.

Die Zusammensetzung des Programmbeirats: ein breites gesellschaftliches Spektrum

Wie bereits 1956 im Fernsehvertrag geregelt, setzt sich der Programmbeirat aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Rundfunkrats der heute neun Landesrundfunkanstalten zusammen. In den 50er Jahren war Irene Koss eine der ersten Ansagerinnen des Deutschen Fernsehens. Daraus ergibt sich eine bunte Mischung von Menschen, die von ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen in ihre Rundfunkräte entsandt wurden.

Die Mitglieder kommen aktuell aus dem Landeselternbeirat von Hessen, dem Verband deutscher Schriftsteller in Nordrhein-Westfalen, der evangelischen Frauenhilfe Saarland, der Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauen in Bayern, dem Landesjugendring Berlin/Brandenburg und dem Landesjugendring von Niedersachsen, den

Hochschulen und Universitäten Baden-Württembergs, dem Landesmusikrat Sachsen-Anhalt und dem Kulturrat/Kulturinitiative Anstoß aus Bremen.

Dieses breite gesellschaftliche Spektrum, das durch die Mitglieder des Beirats abgedeckt wird, erweist sich in den Diskussionen immer wieder als großer Vorteil. Gerade aufgrund der verschiedenen Blickwinkel, Herangehensweisen und der daraus resultierenden unterschiedlichen Auffassungen ergeben sich spannende und zu meist sehr konstruktive Diskussionen, Anregungen und Kritikpunkte, die dann in die Beratungen mit den Programmverantwortlichen eingebracht werden. Zwar wäre es vermessen zu behaupten, das Gremium repräsentiere die Gesamtheit der Gesellschaft, einen breiten Querschnitt bietet es aber durchaus. Im Übrigen ist der ARD-Programmbeirat das einzige Gremium im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland, dem aktuell mehr Frauen als Männer angehören - auch das sicherlich eine erwähnenswerte Besonderheit.

Die Arbeit des Programmbeirats: Kontrolle durch Diskussion und Dialog

Die Arbeit des Programmbeirats ist natürlich durch die rechtlichen Vorgaben strukturiert. In den vergangenen drei Jahren hat das Gremium jedoch seine Arbeitsweise erheblich geändert. Während zu früheren Zeiten vorwiegend die Beobachtung von Einzelsendungen im Mittelpunkt stand, ist der Beirat nun dazu übergegangen, verstärkt Genres und ganze Sendestrecken zu betrachten. Dadurch ist es dem Beirat gelungen, jenseits der Einzelbeobachtung zu einem umfassenden Gesamtbild des Programmschemas zu gelangen. Die einzelnen Sendungen werden in der Bewertung und Beurteilung immer eingebettet in das Programmumfeld und das Sendeschema.

Diese Herangehensweise erlaubt dem Beirat Diskussionen sowohl über die Schlüssigkeit des Aufbaus als auch hinsichtlich der Erfüllung des Programmauftrags und der Einhaltung der Programmleitlinien. Solche Diskussionen und die daraus resultierenden Empfehlungen richten sich daher sehr viel stärker auf das zukünftige Programm und dessen Struktur, als es die bloße Ex-post-Beurteilung einzelner Programmbestandteile je leisten könnte. Diese geänderte Arbeitsweise hat erfreu-

cherweise nun auch ihren Niederschlag in der Neufassung des Fernsehvertrags gefunden.

Mit seiner Arbeit ist der ARD-Programmbeirat das einzige Gremium, das einen umfassenden Überblick über das Gemeinschaftsprogramm im Ersten und über die Kooperationsprogramme hat. Der Programmbeirat vertritt so die Interessen der Allgemeinheit durch Bewertung des Programms und durch Vorschläge und Anregungen im direkten Austausch mit den Programmverantwortlichen. Durch die Zusammensetzung des Gremiums ist prinzipiell die Rückkoppelung an die Rundfunkräte gewährleistet, die gegebenenfalls und soweit rechtlich verankert über Sanktionsmöglichkeiten bei eventuellen Verfehlungen verfügen. Insofern ist im Zusammenspiel von Beirat und Gremien der Landesrundfunkanstalten, entgegen der häufig verbreiteten Meinung, eine Kontrolle des ARDProgramms durchaus gewährleistet.

Wie sieht nun die praktische Arbeit des Programmbeirats aus? Für jede Sitzung wird eine so genannte Beobachtungsliste erstellt. Sie enthält in der Regel zwischen 30 und 40 Sendungen oder Sendestrecken, die alle Beiratsmitglieder in den Wochen vor der Sitzung beobachten und bewerten. Die Bewertungskriterien richten sich dabei nach der jeweiligen Sendung oder Sendestrecke. Während man bei einer Dokumentation z. B. darauf achtet, ob sie in sich stimmig ist, Fakten vermittelt und nicht indoktriniert, ob der Sendeplatz richtig gewählt ist, wird man einen »Tatort« vor allem auch unter dem Aspekt des Jugendschutzes betrachten. Einen Spielfilm wird man sich ansehen unter dem Aspekt, ob er für den Sendeplatz geeignet ist, ob der Plot stimmt, die Schauspieler adäquat ausgewählt sind, ob Musik, Kamera und Schnitt passen. Bei Sendestrecken wird man verstärkt auf die Komposition der Strecke achten.

Für die Beratung in den Sitzungen wird jeweils ein Berichterstatter benannt, der in die Diskussion einführt. Im Grundsatz gilt: Alle Beiratsmitglieder gucken alles, denn nur so lässt sich eine Basis für eine qualifizierte Diskussion schaffen. Die Beratungsergebnisse werden in umfänglichen Protokollen festgehalten, die nach Beschlussfassung breit in der ARD gestreut werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Kritik, Lob und Anregungen bei den jeweiligen Programmverantwortlichen, aber auch direkt bei den Programm-Machern ankommen.

Der Programmbeirat tagt zehnmal im Jahr für jeweils eineinhalb Tage. Die Sitzungen finden in den Häusern der neun Landesrundfunkanstalten statt. Die zehnte Sitzung widmet sich alternierend den Kooperationsprogrammen PHOENIX, KI.KA und 3sat. Viermal im Jahr trifft der ARD-Programmbeirat mit der Fernsehprogrammkonferenz (FPK) zusammen. Der Programmbeirat berichtet dieser ausführlich über die Ergebnisse seiner Beratungen, kritisiert, lobt und gibt Anregungen für die zukünftige Programmgestaltung.

Inzwischen hat sich eine sehr konstruktive Gesprächskultur zwischen Programmbeirat und Fernsehprogrammkonferenz entwickelt. Anregungen und Kritik werden dort ernst genommen, auch wenn Beirat und FPK nicht immer einer Meinung sind oder sich gegenseitig überzeugen können. Der Programmbeirat greift von sich aus immer wieder einzelne grundsätzliche Themen auf, wird aber auch von der Programmkonferenz mit Vorhaben befasst und um Stellungnahmen gebeten. So war der Programmbeirat beispielsweise sehr intensiv eingebunden in die Diskussion über die Veränderungen des Programmschemas am Hauptabend (2005/2006). An diesem Beispiel lässt sich die Arbeitsweise des Programmbeirats anschaulich verdeutlichen.

Bei den Überlegungen der Programmverantwortlichen zur Reform des Hauptabendprogramms standen vor allem die politischen Magazine und das Wirtschaftsmagazin »Plusminus« im Fokus der Betrachtung. Teilweise hat das Vorhaben, die Sendezeit der Magazine im Rahmen der Umstrukturierung des Gesamtprogramms zu kürzen, zu heftigen öffentlichen Reaktionen geführt. Der Programmbeirat hat deshalb noch vor der Verkürzung der politischen Magazine diese über gut zwei Monate beobachtet und intensiv darüber beraten. Auf dieser Grundlage konnte sich der Programmbeirat der pauschalen Kritik an den Kürzungsüberlegungen mehrheitlich nicht anschließen, sondern kam zu einem sehr differenzierten Urteil. In den vielen Diskussionen mit den Fernsehdirektoren, aber auch mit den Intendanten hat das Gremium immer wieder betont, dass die politischen Magazine ein wichtiger und notwendiger Bestandteil des Programms sind. Sie stellen eine bedeutende Programmfarbe des öffentlichrechtlichen Fernsehens und vor allem des Ersten dar. Abstriche an der Funktion der Magazine im Rahmen des Informations- und Mei-

nungsbildungsauftrags waren und sind daher keinesfalls hinzunehmen. Dies bedeutete jedoch nicht zwangsläufig, dass die Länge der Magazine nicht zur Disposition gestellt werden darf. Entscheidend ist vielmehr die Qualität.

Nach der Verkürzung der Sendezeit hat der Programmbeirat wiederum über zwei Monate die politischen Magazine beobachtet, die Häufigkeit der Themen und ihre Relevanz statistisch ausgewertet und in einem Werkstattgespräch mit den Programmverantwortlichen erörtert. Sicherlich kann jedes gute Magazin noch besser gemacht werden. Einen Qualitätsverlust aufgrund der Verkürzung war jedoch nicht festzustellen. Insofern hat der Programmbeirat den Programmverantwortlichen in der konkreten Entscheidung über eine kürzere Sendezeit zwar durchaus den Rücken gestärkt, gleichzeitig aber ein klares Anforderungsprofil beschrieben, dessen Einhaltung auch zukünftig eingefordert wird.

Ein weiteres Beispiel für eine erfolgreiche Beratungsarbeit ist die Vorabendserie »Türkisch für Anfänger«. Der Programmbeirat war in seinen Beobachtungen zu der Überzeugung gelangt, dass der ARD hier ein wirklich pfiffiges und unterhaltsames Vorabendformat gelungen ist, in dem auf witzige Art das Zusammenleben von verschiedenen Kulturen thematisiert wird. Das Gremium hat daher mit Erfolg auf die Fortsetzung dieser Serie gedrängt, der aufgrund von nicht vollständig zufriedenstellenden Zuschauerzahlen im ersten Anlauf das Aus drohte. Der Programmbeirat wirkt also vor allem nach Innen. Obwohl ihm das Recht zusteht, sich mit Positionen auch an die Öffentlichkeit zu wenden, machte er davon bislang nur selten Gebrauch. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass »Kontrolle durch Diskussion und Dialog« zielführender und wirkungsvoller ist. Ausnahmen bestätigen wie so oft auch hier die Regel: So hat der Programmbeirat sich beispielsweise mit einer Presseerklärung für eine Sendezeitausweitung des KI.KA bis 22.00 Uhr ausgesprochen und auch dem in Diskussionen geforderten Ausstieg der ARD aus dem Kooperationsprogramm 3sat eine klare Absage erteilt.

Neben den regelmäßigen Diskussionen mit den Fernsehdirektoren und ARDKoordinatoren berichtet der Programmbeirat drei Mal im Jahr über seine Arbeit in den ARDHauptversammlungen. Hier wird neben dem mündlichen Bericht des/der Vorsitzenden auch ein umfassender schriftlicher Bericht vorgelegt. Darüber hinaus in-

formiert der Programmbeirat auch in den Sitzungen der Konferenz der Gremienvorsitzenden über seine Arbeit. Neben den regelmäßigen Berichten der einzelnen Beiratsmitglieder in ihren jeweiligen Rundfunkräten gewährleisten diese Berichte und die sich daraus ergebenden Diskussionen in der Konferenz der Gremienvorsitzenden die Rückkoppelung der Arbeit des Beirats an die Arbeit der Gremien in den Rundfunkanstalten.

Leitlinien zur Programmgestaltung: Einflussnahme mit Argumenten

Gemäß § 11 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrags sind die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme sowie über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen abzugeben. Diesen Berichten liegen Richtlinien zur Ausgestaltung des jeweiligen Auftrags zugrunde. Erstmals wurden solche Leitlinien der ARD zur Programmgestaltung für die Jahre 2005/2006 im Jahr 2004 verfasst und auf der ARD-Hauptversammlung im September 2004 beschlossen.

Der ARD-Programmbeirat hatte sich bereits bei der Entwicklung dieser ersten Leitlinien sehr intensiv in die Diskussion eingeschaltet und auf der Basis seiner umfangreichen Programmkenntnisse eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die zum Teil in den verabschiedeten Text Eingang gefunden haben. In diesem Jahr standen die Fortschreibung dieser Leitlinien für die Jahre 2007/2008 sowie der Bericht über die Umsetzung der Leitlinien 2005/2006 an (*vgl. Dokumente*). Auf Bitten der Intendanten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten hat der ARD-Programmbeirat im März 2006 eine erste Zwischenbilanz zur Umsetzung der Leitlinien für die Programmgestaltung der ARD 2005/2006 vorgelegt und damit eine erste Bewertung der Programmleistungen entsprechend der in den Leitlinien formulierten Zielsetzung abgegeben.

Diese umfangreiche Zwischenbilanz, die auch eine Reihe von Forderungen und Anregungen zur zukünftigen Programmgestaltung enthält, wurde ausführlich mit den Fernsehdirektoren der Landesrundfunkanstalten in einer gemeinsamen Sitzung von

ARD-Programmbeirat und Fernsehprogrammkonferenz beraten. Erfreulicherweise wurde eine ganze Reihe von Anregungen des Programmbeirats in Fortschreibung der Leitlinien übernommen. Auch hier zeigt sich, dass ein beratendes Gremium durch kontinuierliche Diskussionen und mit der Kraft der fundierten und sachlichen Argumentation Einfluss nehmen kann. Der Programmbeirat wird es weiterhin als seine Aufgabe ansehen, die Umsetzung der Leitlinien und damit die Erfüllung des öffentlichrechtlichen Auftrags kritisch zu begleiten.

Werkstattgespräche: direkter Kontakt mit Programm-Machern

Neben der Beratungsfunktion gegenüber dem Programmdirektor, der FPK und der Hauptversammlung wird über verschiedene Werkstattgespräche zu unterschiedlichsten Genres, Sendestrecken und Programmbereichen der unmittelbare Kontakt zu den Programm-Machern gesucht, was sich regelmäßig als äußerst fruchtbringend für beide Seiten erweist. Hier kann die Beratungsfunktion ganz unmittelbar ausgeübt werden. Auch hier nimmt der Programmbeirat eine Kontrollfunktion in Form von Diskussionen mit den Programmverantwortlichen, über Kritik und Anregungen wahr. Themen der vergangenen zwei Jahre waren unter anderen: Wissenschaftsberichterstattung im Ersten, Talkshows, Fernsehfilme im Ersten (unter Einbeziehung der Degeto-Produktionen), Nachrichtenformate im Ersten, Europäische Medienpolitik und die Auswirkungen auf die Programmgestaltung, Sportberichterstattung im Ersten, Sportrechte-Erwerb, Dokumentationen im Ersten, Jugendschutz, Vorabendprogramm, die politischen Magazine im Ersten.

Ausblick: ARD-Programme zukunftsfähig halten

Der ARD Programmbeirat versteht sich als kritischsolidarischer Partner, der Denkanstöße gibt, Vorschläge erarbeitet und den Finger immer dann in die Wunde legt, wenn die ARD Gefahr läuft, ihren gesellschaftlichen Auftrag, qualitativ hochwertige Programme in den Bereichen Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung anzubieten, im Strudel des Kampfes um Quoten und Zuschauer zu vernachlässigen. Bei aller Kritik im Detail bieten Das Erste und die Kooperationsprogramme ein umfassendes Angebot, das in Deutschland und wahrscheinlich auch in Europa seines-

gleichen sucht, dennoch hat der alte Grundsatz Bestand: Nichts ist so gut, dass es nicht noch besser werden könnte.

Die diesjährige Jubiläumsveranstaltung des Programmbeirats stand unter dem Motto: »Fit für 2056?«. Die technischen wie die gesellschaftlichen Entwicklungen stellen auch die ARD vor große Herausforderungen. Es wird daher immer wieder zu fragen sein, ob die ARD mit ihren Angeboten gerüstet ist, um den hohen Anforderungen gerecht zu werden. Nur mit einem bunten, attraktiven, unterhaltsamen und vor allem informativen Programm wird man die Menschen erreichen und so den Anspruch erfüllen können, zur Identitätsstiftung und zum Zusammenhalt des Gemeinwesens beizutragen. Massenattraktivität und Qualität sind keine Gegensätze, sondern eine Herausforderung, der sich die ARD auch zukünftig stellen müssen. Dass dabei Minderheiteninteressen nicht »unter die Räder geraten« dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit. Der ARD-Programmbeirat wird es auch zukünftig als seine Aufgabe ansehen, dafür zu streiten, Das Erste und die Kooperationsprogramme in diesem Sinne zukunftsfähig zu halten.

Jugendschutzbeauftragte der ARD

Bayerischer Rundfunk	Dr. Sabine Siebert	Rundfunkplatz 1 80335 München
Deutsche Welle	Brigitte Rohlf	Kurt-Schumacher-Str. 3 53113 Bonn
Hessischer Rundfunk	Manfred Krupp	Bertramstr. 8 60320 Frankfurt/Main
Mitteldeutscher Rundfunk	Ralf Lehmann	Kantstr. 71 - 73 04275 Leipzig
Norddeutscher Rundfunk	Carola Witt	Rothenbaumchaussee 132 20149 Hamburg
Radio Bremen	Wolfgang Lintl	Bürgermeister-Spitta-Allee 45 28307 Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg	Inge Mohr	Masurenallee 8 - 14 14057 Berlin
Saarländischer Rundfunk	Stephanie Weber	Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken
Südwestrundfunk	Dr. Norbert Waldmann	Hans-Bredow-Straße 76530 Baden-Baden
Westdeutscher Rundfunk	Rainer Assion	Appellhofplatz 1 50667 Köln

Stand: 01. Januar 2007